
Überwachungsvertrag

zwischen der Firma:

und der Sachverständigen Organisation **1. ARGE TPO e.V.**
– im nachfolgenden TPO genannt –

wird aufgrund des Antrags folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die regelmäßige Überwachung des Fachbetriebes gemäß § 62 AwSV auf Einhaltung der personellen und materiellen Voraussetzung für die am Ende dieses Vertrages aufgeführten Tätigkeitsbereiche an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

§ 2 Grundlagen der Überwachung

Maßgebend für die Überwachung sind § 61 AwSV Absatz (1) Satz¹ Punkt 1 und Satz²

§ 3 Überwachung

(1) Erstprüfung

Voraussetzung für den Abschluss dieses Vertrages ist, dass der Fachbetrieb im Rahmen einer Erstprüfung nachgewiesen hat, dass er über die erforderlichen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt und eine betrieblich verantwortliche Person beschäftigt. (§ 62 AwSV Absatz (2) Satz¹ Punkt 1-4).

Der Fachbetrieb wird entsprechend den Anforderungen an die jeweiligen Tätigkeitsbereiche und der Anlagenarten nach § 1 von der TPO geprüft.

(2) Wiederkehrende Prüfungen

Der Fachbetrieb wird von der TPO für die Tätigkeitsbereiche und Anlagenarten nach § 1 zweijährlich überprüft.

(3) Bei wesentlichen Änderungen im Sinne von § 1 (Erweiterung der Tätigkeitsbereiche bzw. und/oder der Anlagenarten) können zusätzliche Prüfungen erforderlich werden.

§ 4 Rechte und Pflichten des Fachbetriebs

Der Fachbetrieb verpflichtet sich

- seine Arbeiten gewissenhaft und ordentlich auszuführen und auf ständige Einhaltung der für die Ausführung der Arbeiten geltenden Vorschriften und Bestimmungen zu achten,
- an den angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen der TPO oder vergleichbaren Veranstaltungen anderer Anbieter teilzunehmen,
- die von der TPO bei der Überprüfung festgestellten Mängel in angemessener Frist zu beheben.

der TPO

- das Ausscheiden der betrieblich verantwortlichen Person anzuzeigen und eine/n geeignete/n Nachfolger/in zu benennen,
- Zutritt zu seinen Betriebsräumen und Baustellen zu gewähren,
- evtl. das Baustellenbuch vorzulegen und auf besondere Anforderung die Baustelle zu benennen,
- die Ausrüstung zur Prüfung vorzuführen,
- die Nachweise über durchgeführte Tätigkeitsbereiche gem. § 1 vorzulegen,
- die regelmäßig durchzuführenden Schulungen, Belehrungen weiterer Mitarbeiter zu dokumentieren und diese Dokumente vorzulegen.

Der Fachbetrieb darf diesen Überwachungsvertrag und die Überwachungsberichte der Erstprüfung und der wiederkehrenden Prüfungen der TPO nur ungekürzt an Dritte weitergeben. Der Fachbetrieb kann mit Zustimmung der TPO in seinem geschäftlichen Verkehr auf die Überwachung der entsprechenden Tätigkeitsbereiche und Anlagenarten hinweisen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat er alle Hinweise gleich welcher Art unverzüglich zu entfernen oder unkenntlich zu machen.

§ 5 Pflichten der TPO

Die TPO verpflichtet sich

- die Überwachung nach den in § 2 genannten Grundlagen vorzunehmen,
- über jede Überwachung einen Bericht für den Fachbetrieb auszufertigen,
- den Fachbetrieb nach den in § 3 genannten Fristen wiederkehrend zu prüfen,
- den Fachbetrieb von der Einstellung der Überwachung unter Angabe der Gründe zu verständigen.

Die von der TPO mit der Überwachung beauftragten Sachverständigen sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet.



Amtlich anerkannte
Sachverständigen-Organisation
gemäß § 52 AwSV
(Kennzeichen BYLfU 68-4566-869/2024)

1. ARGE Technische Prüforganisation e.V.
Am Seukenbach 1, 90556 Seukendorf
Tel. 0911 9648238 – Fax: 9648239
Email: verwaltung@tpo-online.de



Auskünfte gegenüber Dritten über Betriebsverhältnisse, die von der TPO bei der Prüfung und Überwachung bekannt geworden sind, dürfen nur mit Zustimmung des Fachbetriebs erteilt werden. Dies gilt nicht für Auskunftersuchen aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

§ 6 Verstöße

Werden bei der Prüfung Verstöße gegen die in § 2 genannten Grundlagen festgestellt, kann eine weitere Prüfung (Wiederholungsprüfung) durchgeführt werden. Ergibt die Wiederholungsprüfung, dass Verstöße weiterhin vorkommen, ist die TPO berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

§ 7 Vergütung

Die Gebühren für die in diesem Überwachungsvertrag festgelegten Prüfung für Fachbetrieb des Heizungsbauhandwerks sind der jeweils aktualisierten Preisliste der TPO zu entnehmen. Andere Fachbetriebe werden nach den Vereinbarungen mit den prüfenden Sachverständigen vergütet.

Die TPO ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Fachbetrieb seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

§ 8 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am xx.xx.xxxx in Kraft. Er ist mit einer Frist von 3 Monate zum Jahresende des Endtermines des Überwachungszeitraumes beiderseits kündbar.

Davon unberührt bleibt die fristlose Kündigung nach § 6 und 7 dieses Vertrages.



Amtlich anerkannte
Sachverständigen-Organisation
gemäß § 52 AwSV
(Kennzeichen BYLfU 68-4566-869/2024)

1. ARGE Technische Prüforganisation e.V.
Am Seukenbach 1, 90556 Seukendorf
Tel. 0911 9648238 – Fax: 9648239
Email: verwaltung@tpo-online.de



§ 9 Sonstiges

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Nürnberg.
- (2) Es gilt deutsches Recht.
- (3) Änderungen des Überwachungsvertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Für die Vertragsausführung gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der TPO, soweit in dem Vertrag nicht Abweichendes geregelt ist.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Fachbetriebs

Ort, Datum

Unterschrift der 1. ARGE TPO e.V.

Gegenstand der Überprüfung und Tätigkeitsbereich des Fachbetriebes:

Anlagenart:	A)1.	A)2.	A)3.	A)4.	A)5.	A)6.	A)7.
Tätigkeitsbereiche:							
a. Errichtung, Tankeinbau und -aufstellung							
b. Instandsetzung und -haltung							
c. Innenreinigung von Tanks							
d. Errichtung und Beschichtung von Auffangräumen							
e. Stilllegung							
f. Einbau von Leckschutzauskleidungen und Innenbeschichtung von Tanks (außer TRbF 402)							
g. Installation, Wartung von Leckanzeigern							
h. Elektro- und MSR-Technik							
i. Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. ÜFS, Sicherheitsventil							
Anlagenart:	B)1.	B)2.	B)3.	B)4.	B)5.	B)6.	B)7.
a. Errichtung, Tankeinbau und -aufstellung							
b. Instandsetzung und -haltung							
c. Innenreinigung von Tanks							
d. Errichtung und Beschichtung von Auffangräumen							
e. Stilllegung							
f. Installation von Biogas- und JGS-Anlagen							
g. Sonstiges wird detailliert im Zertifikat erläutert							

Erläuterung der Anlagenarten und Tätigkeitsbereiche:

A)	Anlagenart zum Lagern und Umschlagen (LAU-Anlagen) für:
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Unterirdische Anlagen, 2. Oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der GFS C und D, 3. oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der GFS B innerhalb von WSG, 4. Heizölverbraucheranlagen der GFS B, C und D, 5. Eigenverbrauchstankstellen, 6. Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs sowie Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen nach AwSV § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7.
B)	Anlagenart zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen) für:
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Unterirdische Anlagen, 2. Oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der GFS C und D, 3. oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der GFS B innerhalb von WSG, 4. Heizölverbraucheranlagen der GFS B, C und D, 5. Biogasanlagen, 6. Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs sowie 7. Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen nach AwSV § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7.
C)	Tätigkeitsbereiche:
	<u>Zu a. und b. gehören auch:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Behälter, Rohrleitungen incl. Pumpen, Armaturen, Dichtungen • Sonstige Ausrüstung (z.B. Rührwerk, Begleitheizung, Füllstandsanzeige)
	<u>Zu d. gehört auch:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Korrosionsschutz • Schutzvorkehrungen für Auffangraum oder Flächenabdichtungen
	<u>Zu e. gehört auch:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau von stillgelegten Tanks
	<u>Zu B) g. gehört auch:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsflächenreinigung